

SATZUNG der Bürgerinitiative
“Bürger aktiv für Umwelt und Mensch – baum e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bürger aktiv für Umwelt und Mensch – baum e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Dusslingen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Bürgerinitiative „Bürger aktiv für Umwelt und Mensch – baum e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Einsatz für Nachhaltigkeit vor allem in den Bereichen umweltgerechter Abfallkonzepte, der Luft- und Wasserreinhaltung, ökologischer Energieversorgung und Mobilitätskonzepte sowie regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Dies erfolgt insbesondere durch

- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über grundsätzliche und aktuelle Fragen und Lösungsvorschläge zum Umweltschutz, vor allem in den oben genannten Bereichen.
 - Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und von Modellprojekten zur Erprobung umweltgerechter Konzepte in den oben genannten Bereichen.
 - Einflussnahme auf politische Entscheidungen mit dem Ziel der Durchsetzung nachhaltiger, umweltgerechter Konzepte in den oben genannten Bereichen, insbesondere durch Erarbeitung von Vorlagen und Erörterung derselben mit politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern.
4. Der Verein „baum e.V. ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beiträge, Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im ersten Quartal bezahlt.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag natürlicher Personen ermäßigen.

4. Bei Austritt oder Ausschluss können bezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder ohne Stimmrecht.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod des Mitglieds
 - b. bei juristischen Personen durch Austritt oder durch Auflösung
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds
 - d. wenn das Mitglied nach mindestens zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf einen möglichen Ausschluss den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.
 - e. wenn das Mitglied für den Verein postalisch und auf sonstige Weise nicht mehr erreichbar ist, insbesondere nach mehrmaliger nachweislicher Unzustellbarkeit der Mitgliederpost.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist sofort wirksam.
6. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich und erheblich der Satzung und dem Vereinsinteresse zuwiderhandelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins
2. Die ordentliche MV (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
3. Der MV obliegen u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung des Jahresbeitrages
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Kontrolle, Entlastung und Abwahl des Vorstandes
 - d. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
4. Außerordentliche MV's sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Der Vorstand lädt zu den MV's schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein.
6. Die MV entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes über die Sitzungsleitung und über gegebenenfalls beantragte Abänderung der Tagesordnung. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.
7. Nichtmitgliedern kann das Rederecht durch die Versammlungsteilnehmer gewährt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreter(innen), dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in).
2. Der/die Vorsitzende, die zwei Stellvertreter(innen) und der/die Kassierer(in) sind jeweils zu Zweit berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der MV.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.
5. Der Vorstand wird durch die MV für ein Jahr gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann von der MV ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden durch die MV auf ein Jahr gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Sie haben jährlich die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der MV Bericht zu erstatten.

§ 12 Wahlen, Beschlüsse und Protokollführung

1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn dies einer der anwesenden Mitglieder wünscht. Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die geheime Durchführung der Abstimmung.
2. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein(e) Bewerber(in) im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, wird eine einmalige Stichwahl unter den zwei Bewerber(inne)n mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. Dann entscheidet das Los.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Versammlung ist nur insoweit beschlussfähig, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind (Quorum). Liegt diese Beschlussfähigkeit nicht vor, so entscheidet eine weitere MV innerhalb von vier Wochen mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

4. Die Verfahren in Punkt 3. gelten sinngemäß für die Auflösung des Vereins.
5. Alle übrigen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Beschlüsse und Wahlergebnisse der MVen und der sonstigen Sitzungen sind zu protokollieren und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Dabei sollen insbesondere Zeit und Ort sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Umweltzentrum Tübingen als gemeinnützig anerkannte Organisation mit vergleichbarer Zielsetzung, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.11.96, geändert am 29.11.2011 und in geänderter Fassung am 03.08.2018 in Kraft.